

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Kelly und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/5130 —**

Aktuelle Lage der Menschenrechte in der VR China

Die Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Frau Dr. Adam-Schwaetzer, hat mit Schreiben vom 3. November 1989 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Setzt sich die Bundesregierung dafür ein, daß das Pekinger Massaker vom 3./4. Juni 1989 und die Verfolgung von Menschen, die sich für demokratische Rechte eingesetzt haben und weiterhin einsetzen, in der Menschenrechtskommission der UNO behandelt werden? Welche Initiativen hat sie diesbezüglich bereits ergriffen oder geplant?

Die Bundesregierung hat die Behandlung der Menschenrechtsverstöße in der VR China durch den ECOSOC im Juli 1989 mitgetragen. Die Bundesregierung wird darauf hinwirken, daß auch die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen auf ihrer nächsten Tagung vom 29. Januar bis 9. März 1990 mit der Frage der Menschenrechtsverletzungen in der Volksrepublik China befaßt wird. Sie steht hierbei in engem Kontakt mit ihren EG- und anderen westlichen Partnern.

2. Wie sieht die Bundesregierung die Menschenrechtslage in der VR China heute?

Die Menschenrechtslage in der VR China ist weiterhin ernst. Maßnahmen der Indoktrination und Einschüchterung sowie Beschränkungen der Presse- und Meinungsfreiheit halten unvermindert an. Beendet ist dagegen die öffentliche Zurschaustellung der erniedrigenden und entwürdigenden Behandlung der Verhafteten, die die ersten Tage nach den Ereignissen vom 3./4. Juni 1989 kennzeichnete.

3. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über namentlich bekannte Einzelfälle, d. h. über Menschen, die aufgrund ihres Eintretens für mehr Demokratie in der VR China hingerichtet, verfolgt und/oder verhaftet wurden?

Die Bundesregierung ist durch die Auswertung von Presse-, Radio- und Fernsehmeldungen über namentlich bekannte Einzelfälle, d. h. über Menschen, die aufgrund ihres Eintretens für mehr Demokratie in der VR China verfolgt und verhaftet wurden, informiert. Diese Erkenntnisse gehen jedoch nicht über die in den Medien verbreiteten Nachrichten hinaus.

Die Bundesregierung hat keine verlässlichen Informationen, ob Menschen allein aufgrund ihres Eintretens für mehr Demokratie hingerichtet worden sind. Bei Todesurteilen haben die chinesischen Gerichte in jedem hier bekannten Fall Brandstiftung, Totschlag oder ähnliche Straftaten zur Urteilsbegründung herangezogen.

4. Falls die Bundesregierung solche Erkenntnisse besitzt, gedenkt sie, sich für die derart betroffenen Personen auch im Einzelfall einzusetzen, und in welcher Form soll dies geschehen?

Die Bundesregierung wird sich weiter für Einzelfälle einsetzen, wenn ihr diese konkret benannt werden. Sie wird dies, je nach der Lage der Einzelfälle, wie in der Vergangenheit durch öffentliche Appelle, Briefe von Mitgliedern der Bundesregierung an Mitglieder der Regierung der VR China, durch bilaterale Demarchen oder durch Demarchen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft tun.

5. Wie hoch sind die von der Bundesregierung bereitgestellten Sondermittel für Verlängerungsstipendien chinesischer Studenten und Wissenschaftler (s. Drucksache 11/4995)? Durch welche Institutionen werden sie vergeben? Welche Unterlagen müssen bei Antragstellung beigebracht werden? Falls die Hilfe gewährende Institution die Kriterien der Vergabe festlegt: Wie will die Bundesregierung gewährleisten, daß alle bedürftigen Studenten und Wissenschaftler keine materielle Not leiden?

Wegen der grundsätzlichen Aspekte der Frage wird auf die Antwort auf die Kleine Anfrage zur Situation chinesischer Wissenschaftler und Studenten in der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 11/4495) verwiesen. Für den in ihre Förderungszuständigkeit fallenden Bereich hat die Bundesregierung zum Haushaltsjahr 1989 zusätzlich 1,8 Mio. DM zur Verfügung gestellt, die den ersten Bedarf von Verlängerungsstipendien abdecken sollen, die aufgrund der bekannten Lage in China zu erwarten sind. Für 1990 wurden vorsorglich 5 Mio. DM für den gleichen Zweck vorgesehen.

Die Bundesregierung hat die zusätzlichen Stipendienmittel über den DAAD und die Alexander von Humboldt-Stiftung sowie über die politischen Stiftungen vergeben.

Bei der Antragstellung sind die nach der jeweiligen Praxis des Förderungsträgers auch sonst für Verlängerungen vorzulegenden Antragsunterlagen beizubringen. Im Hinblick auf die besondere Situation der Antragsteller ist die Prüfung der Anträge so gestaltet worden, daß die gefährdeten Studenten und Wissenschaftler, die aus Furcht, zur Rechenschaft gezogen zu werden, gegenwärtig nicht in ihr Heimatland zurückkehren wollen, ihre Studien mit einem entsprechenden Stipendium fortsetzen können, das ihren Lebensunterhalt sichert.

6. Wie stellt sich die Situation bezüglich Aufenthaltserlaubnis und Existenzsicherung für Nicht-Studenten dar, insbesondere für diejenigen chinesischen Personengruppen, die vor und nach dem Massaker zu (kurzfristigen) Arbeits- und Besuchszwecken in die Bundesrepublik Deutschland kamen und eventuell noch kommen und im Moment nicht in ihre Heimat zurück möchten, und zwar vor allem für diejenigen, die keinen Asylantrag stellen möchten, weil sie, sobald die Bewegung für mehr Demokratie rehabilitiert ist, wieder in die VR China zurückkehren möchten?

Bund und Länder haben im Juni 1989 hinsichtlich der aufenthaltsrechtlichen Behandlung chinesischer Staatsangehöriger im Bundesgebiet Einvernehmen erzielt, bis auf weiteres

- im Falle des Ablaufs der Gültigkeit von Aufenthaltserlaubnissen von Aufenthaltsbeendigungen abzusehen,
- den weiteren Aufenthalt nicht im Wege der Duldung, sondern durch jeweils kurzfristige (bis 6 Monate) Verlängerungen der Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen und
- gegenwärtig noch keine generellen Duldungsregelungen zu treffen, sondern zunächst die weitere Entwicklung in China abzuwarten.

Was die Arbeitserlaubnis für chinesische Staatsangehörige anbetrifft, die zu kurzfristigen Arbeits- und Besuchsaufenthalten in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles zu entscheiden. Unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles wird den zum Arbeitsaufenthalt eingereisten Chinesen die Arbeitserlaubnis zur Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses in aller Regel verlängert. Den zum Besuch eingereisten Chinesen wird die Arbeitserlaubnis erteilt, soweit keine bevorrechtigten inländischen Arbeitnehmer auf den freien Arbeitsplatz vermittelt werden können.

Im übrigen haben chinesische Staatsangehörige, deren Asylberechtigung unanfechtbar festgestellt worden ist, nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Arbeitserlaubnisverordnung unabhängig von der Arbeitsmarktlage einen Rechtsanspruch auf die Arbeitserlaubnis.

7. Können die in Frage 6 erwähnten Personengruppen, falls die formal notwendigen Voraussetzungen bezüglich Vorbildung vorliegen, in der Bundesrepublik Deutschland ein Studium an einer staatlichen Hochschule aufnehmen?

Aus aufenthaltsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken, im Bundesgebiet sich aufhaltenden chinesischen Staatsangehörigen die Aufnahme eines Studiums an staatlichen Hochschulen zu gestatten, wenn die hierfür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.